

BEKANNTMACHUNG: WAHL ZUR VOLLVERSAMMLUNG DER HANDWERKSKAMMER MÜNSTER 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Münster, 14. März 2019

Tag der Wahl

Der Vorstand der Handwerkskammer Münster hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), bestimmt, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am

Samstag, den 2. November 2019,

stattfindet.

Größe der zu wählenden Vollversammlung

Zu wählen sind 51 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 25 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A, 5 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1, 4 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 13 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.

Wahlvorschläge

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gem. § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster auf. Gewählt werden können nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf gültigen Vorschlagslisten zur Wahl gestellt werden.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk und sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge mit Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster müssen bis spätestens am **28. September 2019** bei der Wahlleiterin

Regierungspräsidentin Dorothee Feller
c/o Handwerkskammer Münster, Postfach 34 80, 48019 Münster

eingereicht sein.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vorgeschlagen wird. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Handwerk der Anlage A müssen die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Wahlbezirk

Der Bezirk der Handwerkskammer Münster bildet einen Wahlbezirk.

Verteilung auf die Gewerbegruppen

Die zu wählenden Vertreter des Handwerks in der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen wie folgt angehören:

A Gewerbegruppen	Selbständige	Arbeitnehmer
• gemäß Anlage A		
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	13	6
III Gruppe der Holzgewerbe	2	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe	3	2
	25	13
B Gewerbegruppen	Selbständige	Arbeitnehmer
• gemäß Anlage B 1	5	2
• gemäß Anlage B 2	4	2
Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs.4 HwO, nur Arbeitgeber	0	0

Für die Bewerberinnen und Bewerber um die 5 Sitze der Inhaber von zulassungsfreien Handwerksbetrieben, die 4 Sitze der Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie um die 2 in zulassungsfreien Handwerksbetrieben und die 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.

Bitte beachten

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten – das entspricht 68 Wahlberechtigte auf Arbeitgeberseite und 34 auf Seiten der Arbeitnehmer – unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Auf jedem Wahlvorschlag sollen zudem eine Vertrau-

ensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, den Wahlleitern gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson und der zweite als sein Stellvertreter.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,

2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerberinnen und Bewerbern die Voraussetzungen

a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 Handwerksordnung,

b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags

a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 der Wahlordnung) eingetragen sind,

b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Wahlberechtigung

Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes kann nur wählen, wer in einem Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis liegt in der Zeit

vom 19. Juli 2019 bis zum 30. September 2019

bei der Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster öffentlich aus. Die Einsicht ist zu den üblichen Bürostunden möglich. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

Wegen näherer Einzelheiten des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Handwerksordnung und die dieser angefügten Wahlordnung verwiesen, die ebenfalls bei der Handwerkskammer zur Einsicht ausliegen.

Die Wahlleiterin
gez. Dorothee Feller
Regierungspräsidentin